

Regierungsratsbeschluss

vom 13. November 2012

Nr. 2012/2215

Genehmigung der Statutenänderung des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu

1. Ausgangslage

Am 29. Juni 2011 haben die Delegierten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu die Änderung der §§ 1, 17 und 19 der Statuten des Zweckverbandes vom 25. September 2007 beschlossen. Die Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr und Wolfwil haben den Änderungen anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen zugestimmt. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen hat den Änderungen unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass in § 19 Abs. 3 die Kreditkompetenz des Zweckverbandes der Sozialregion Thal-Gäu auf max. Fr. 500'000.00 zu beschränken sei. Weiter sei in den Statuten festzuhalten, dass die Verbandsgemeinden über einen höheren Kreditbedarf zwingend zu informieren seien. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen hat über die Änderungen noch nicht befunden.

Das Amt für Gemeinden teilte in seinem Mitbericht vom 18. Oktober 2012 mit, dass es die Änderungen der Statuten geprüft und als in Ordnung befunden habe.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Für die Änderung bestehender Statuten ist nach dem Gemeindegesetz (BGS 131.1; GG) sowie den jeweiligen Statuten vorzugehen. Erlass und Änderungen von Statuten sind gemäss § 166 GG vom Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 9 lit. a der Statuten des Zweckverbands der Sozialregion Thal-Gäu, Stand 1. April 2008, erlässt und ändert die Delegiertenversammlung die Verbandsstatuten, unter Vorbehalt von § 23 der Statuten. Gleichzeitig bestimmen die Statuten in § 25, dass die Genehmigung und Änderung der Statuten sowie der Beitritt der Einwohnergemeinden zu diesem Zweckverband durch Beschluss der Gemeindeversammlung zu erfolgen habe. In diesem Sinne hat die Delegiertenversammlung die Kompetenz, Statutenänderungen zu beschliessen; die Änderungen sind jedoch von den Gemeindeversammlungen zu genehmigen.

Gemäss § 170 Abs. 2 GG sind Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen. Die vorliegenden Anpassungen stellen für die Verbandsgemeinden keine Statutenänderungen dar, welche die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten. Daraus ergibt sich in Anwendung von § 170 Absätze 2 und 3 e contrario, dass die Änderungen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, von einer einfachen Mehrheit der beteiligten Einwohnergemeinden beschlossen werden können. Die Mehrheit der Einwohnergemeinden hat den Änderungen zugestimmt.

Bei der Prüfung durch den Regierungsrat können gemäss § 210 GG rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt werden. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtliche Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Da die Mehrheit der Einwohnergemeinden den Änderungen zugestimmt hat, sind die Vorbehalte der Einwohnergemeinde Egerkingen für das vorliegende Genehmigungsverfahren unbeachtlich, zumal die Finanzkompetenzen in den Statuten ausreichend definiert und beschränkt sind sowie gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsweg gemäss Gemeindegesetzgebung offen steht. Die Zustimmung der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen, welche über die Änderungen nicht befunden hat, ist angesichts dessen, dass die Mehrheit der Einwohnergemeinden zugestimmt hat, nicht zwingend notwendig.

Materielle Anpassungen oder Bemerkungen sind nicht anzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 166, 170, 210 GG wird beschlossen:

- 3.1 Die Änderung der Statuten des Zweckverbandes „Sozialregion Thal-Gäu“ vom 29. Juni 2011 werden genehmigt und gelten vorbehaltlos für alle beteiligten Einwohnergemeinden.
- 3.2 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Kostenrechnung

Kurt Bloch-Christ, Präsident Sozialregion Thal-Gäu, c/o Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil,
4717 Mümliswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(027/4210000/80687)
	Fr.	<u>300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Amt für soziale Sicherheit, Sozialleistungen und Existenzsicherung (4)

Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, mit dem Auftrag:

Rechnungsstellung Fr. 300.-- (Kto. 027/4210000/80687)

Kurt Bloch-Christ, Präsident Sozialregion Thal-Gäu, c/o Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil,
4717 Mümliswil (mit Rechnung: Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling)